

mit einem Bruchteil ( $\frac{1}{10}$ ). Durch die Steuer-  
einschägung hat ferner das Liegenschaftsvermögen  
infolge der allgemeinen Steigerung der Grund-  
stücks- und Gebäudewerte eine durchschnittliche  
höhere Belastung von mehr als 100% erfahren.  
Diese Steuerpolitik wird folgendermaßen zu rech-  
fertigen gesucht.

Die Gemeinde sei vorzugswelse ein wirtschaftlicher  
Verband, dessen gesamte Tätigkeit zur He-  
bung wirtschaftlicher und sozialer Interessen, zur  
Verschönerung der Umgebung, zur Erziehung  
aller die Anwesenheit des Aufenthalts der Be-  
wohner erziehenden Maßnahmen demirgend den  
Grund- und Hausbesitzern und den Gewerbe-  
treibenden zugute komme. Die Wirkungen der  
Gemeindebeteiligung begründeten eine Verzugnahme  
des Grund und Bodens und der Gebäude sowie  
eine gesteigerte Ertragskraft des Gewerbebetriebs  
innerhalb der Gemeinungen und rechtfertigen es  
daher, die hier angelegten Vermögenswerte stärker  
zur Gemeindebesteuerung heranzuziehen als das  
Einkommen und den Kapitalbesitz. Diese Verzugnahme  
mache sich geltend ohne Rücksicht darauf,  
ob der Grund- und Häuserbesitz verschuldet sei  
oder nicht. Ein Schuldenabzug könnte, wenn in  
einer Gemeinde Vorgenossen, Häuser und ge-  
werbliche Unternehmungen mit solchen Schulden  
belastet wären, zur Folge haben, daß der Umlo-  
gus bis zu einer erdrückenden Höhe ansteigen  
würde und die Minderheit der wenig oder gar  
nicht verschuldeten Steuerpflichtigen in unbilliger  
Weise zugunsten derer, die infolge ihres Besitzes doch  
auch ein weitestliches Interesse an der Bekreitung  
des Gemeindeauswandes hätten, belastet würden.

Wichtige Gesichtspunkte, wie sie die neue badi-  
sche Steuererhebung vertritt, sind auch in der jetzt  
(1909) in Bayern gleichzeitig mit der Steuer-  
reform in Aussicht genommenen Umgestaltung des  
Gemeindefinanzwesens zum Ausdruck gebracht.

Vorkämpfer für ein mehr soziales Bodenrecht  
werden diese Steuerpolitik im Prinzip sympathisch  
begrüßen, da sie ohne Zweifel die private Boden-  
spekulation erschwert und gerade die Kreise zu dem  
Kommunalabgaben heranzieht, welche aus dem  
allseitigen Aufschwung einer Gemeinde den größ-  
ten Vorteil ziehen. Dabei darf allerdings der  
Bogen nicht zu stark gespannt, nicht die Ertrags-  
kraftreicher Grund- und Hausbesitzerkreise durch  
zu hohe Einschägungen gefährdet werden.

Literatur. Die Werke über Finanzwissenschaft  
von Stein, Rau-Wagner, Lampenbach, Roscher,  
Zerow-Beckmann, Sohn, Gehrig, v. Pödel; ferner  
Schönberg, Handbuch der polit. Ökonomie III  
(\*1898), u. die betr. Artikel im Handwörterbuch  
der Staatswissenschaften (\*1908 ff.), im Wörterbuch  
der Volkswirtschaft (\*1906/07), im Öherr. Staats-  
wörterbuch (\*1905/09). — Wächter, Grundsteuer-  
regulierung in Preußen (1862); Kleinwächter,  
Zwei neuertheoretische Fragen, Schatz' Finanz-  
Archiv 1896; Bausil, Das engl. Grundsteuer-  
system (1859); Buchberg, Die bayr. Grundsteuer  
in ihrer Wirkung (Zentralstelle der bayr. Gemein-  
vereine, 1908); v. Weber, Die Bekreitung des  
Baldes (1909). — Sedwally, Bekreitung der  
Gebäude (Wigs 1892); Weder, Über Häusersteuer  
mit bes. Rücksicht auf Bayern (Zeitschr. für Staats-  
wissenschaft 1875); Wirthsch, Reform der öherr.  
Hauszinssteuer (Zeitschr. für Volkswirtschaft, Be-  
sehungung u. Verwaltung 1903). — Zur Frage  
der Gemeindebesteuerung in Preußen (Zeitschr. des  
Preuß. Statist. Landesamts 1904, 1-2 ff.);  
v. Kaufmann, Kommunalfinanzien (2 Bde, 1906);  
Zornhöfke, Aufgabem der Gemeindepolitik (\*1904);  
Ghriber, Die neue Vermögenssteuer u. die Gemeinde-  
steuerwesen in Baden (Jahrbücher für National-  
ökonomie u. Statistik 1908 II 39 ff.).

[I—II v. Horns, rev. Sacher; III Sacher.]

**Guatemala** s. Zentralamerika.  
**Guatemplerorden** s. Gesellschaften, ge-  
heime; Tranzsukzessionskämpfung.

## S.

**Saager Friedenskonferenzen** s. Frieden,  
emiger (Sp. 345).

**Satzpflicht.** I. **Satzpflicht bei gewerblichen  
Anlässen.** A. **Von der gewerblichen  
Satzpflicht überhaupt.** I. **Der Satzpflicht-  
begriff im weiteren Sinne.** Die Ent-  
widlung der Industrie mit ihrem Maschinen-  
und Fabrikbetrieb hat für die Gesetzgebung eine  
Reihe von Aufgaben geschaffen, deren gemein-  
sames Ziel das Wohl des neuen, durch die Indus-  
trie bedingten Standes der gewerblichen Arbeiter  
ist. Sowohl der Grundgedanke des Christentums  
als der Menschlichkeit wie die Anforderung einer  
gesunden Sozialpolitik verlangen für ihn um so  
mehr eine erhöhte Fürsorge, je mehr er als der an  
wirtschaftlichen wie geistigen Mitteln Schwächere

erscheint. Bis vor wenigen Jahrzehnten nahm  
unter den Bestrebungen zur Hebung der wirt-  
schaftlichen Lage der Arbeiter in erster Linie die  
Regelung der sog. Satzpflichtfrage das öffent-  
liche Interesse in Anspruch. Wer soll den Arbeiter  
für die in seinem Berufse erlittenen Verletzungen  
entschädigen? Wer soll seine Angehörigen unter-  
halten, wenn diese infolge eines gewerblichen Un-  
falls ihren Ernährer verloren haben? Wie hoch  
soll diese Entschädigung bemessen, wie soll sie er-  
mittelt werden? Wer soll die Beweislast für die  
bei dem Unfall rechtlich in Betracht kommenden  
Umstände tragen? Das sind die Kernpunkte der  
Satzpflicht im weiteren Sinne.

2. **Entstehungsgründe.** Mit dem Grundgedanke  
des alten Zurechtens, das eine Entschädigung nur